

Zeitschrift: Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Herausgeber: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Band: - (1915)

Artikel: Die Neutralität der Schweiz : zur Hundertjahrfeier der völkerrechtlichen Anerkennung

Autor: Wirz, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neutralität der Schweiz*.

Zur Hundertjahrfeier der völkerrechtlichen Anerkennung.
Robert Wirz, Winterthur.

Einleitung. Gäbe es eine gelegenere Zeit als die heutige, von der Neutralität der Schweiz zu sprechen? Gleich einer Insel liegt unser kleines Land inmitten des Völkerkrieges. Glücklich, wer in diesem sicheren Hafen geborgen ist! Wir haben uns seit Jahrhunderten daran gewöhnt, bei dem Treiben der „Großen Hansen“ abseits zu stehen, und auch diese haben sich daran gewöhnt, uns bei ihren Händeln aus dem Spiele zu lassen, ja, dieser Standpunkt ist sogar urkundlich bekräftigt worden. Und das Kriegsjahr 1915 bietet die Gelegenheit, eine interessante Jahrhundertfeier, die Erinnerungsfeier der Anerkennung der ewigen Neutralität durch die Mächte, zu begehen.

Was verstehen wir eigentlich unter Neutralität? Kurz und bündig definiert: Nichteinmischung in die Händel anderer (Emil Frei) oder speziell auf die Politik bezogen: Nichtbeteiligung an einem Kriege und Beibehaltung der Freundschaftsbeziehungen zu den Kriegsführenden. Schon lange vor der Anerkennung durch die Mächte war die Neutralität Staatsgrundsatz der Eidgenossenschaft, so daß diese Anerkennung als Unterstreichung und öffentliche, allgemeine Bestätigung angesehen werden darf!

Die Herausbildung der schweizerischen Neutralität. Unsere Eidgenossenschaft ist nicht immer neutral gewesen. In ihre ersten Zeiten fielen die ruhmreichen Verteidigungskriege gegen das habsburgische Österreich, von dem man sich, in der Hauptsache gegen das bestehende Recht, losgerissen hatte. Die Siege von Morgarten, Sempach und Nafels sicherten einmal den Bestand der jungen Bauernrepublik, die durch die Angliederung der angesehenen Reichsstädte Zürich und Bern eine umfassendere Bedeutung erhalten hatte; sie ver-

* Ein vorzügliches, erschöpfendes Werk über die „Geschichte der Schweizerischen Neutralität“ schrieb Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich. (Frauenfeld, J. Huber Verlag. 1895. 1032 Seiten.) Wir haben es bei unserer Arbeit vielfach benutzt. Es existiert ferner eine ziemlich reiche, einschlägige Literatur in Broschürenform, die wir hier und da auch zu Rate gezogen haben.

stärkten zudem die Kriegstüchtigkeit, das Kraftgefühl, aber auch die Händelsucht unserer Altvordern. Sie waren die Vorfüräuber der großen Zeit, der Glanz- und Heldenzeit der alten Eidgenossenschaft. Von 1470—1520, ein halbes Jahrhundert lang, war diese eine anerkannte militärische Großmacht, die keck in alle Händel der Zeit eingriff. Krieg war das tägliche Brot. Durch ihr einzig dastehendes Volksheer mit eigener Taktik, durch ihre in damaliger Zeit unerreichte Infanterie errang sie unvergänglichen Ruhm, und dies in drei Riesenkriegen, die von den Zeitgenossen als ganz außergewöhnliche Leistungen angestaunt wurden.

Eingeleitet wurde diese Zeit durch die Kriege gegen Burgund 1474—77. Der glänzendste und reichste Fürst Europas, Karl von Burgund, wurde in den Staub gestürzt, und dessen Ruhm und noch viel mehr dazu ging auf die Sieger, die Schweizer, über. Noch heute sind die Schlachten von Grandson, Murten und Nancy der Schweizer Stolz. — Hatte man die Losreißung von Österreich unter starker und bewußter Anlehnung an das Reich, d. h. an den Kaiser und tatsächlich rechtlich nur durch dessen Mithilfe erreicht, so suchte man sich nach diesen Kriegserfolgen, die im ganzen allein errungen worden waren, auch vom Reiche unabhängig zu machen. Die Schuld daran trugen die Kaiser selber. Entweder sorgten sie einseitig für die Erweiterung ihrer Hausemacht, indem sie die Reichspolitik in den Dienst ihrer Hausempolitik stellten, oder sie waren Schwächlinge, die über die zahlreichen Reichsglieder, die ihre eigenen Wege gingen, ja gehen mußten, nichts vermochten. Der erste, welcher die Zügel wieder straffer anzog, war Kaiser Maximilian I., und sofort lag er im Kriege mit den Eidgenossen, die sich daran gewöhnt hatten, ihr Schicksal selber zu bestimmen. 1499. Der Schlußeffekt war die tatsächliche Ablösung vom Reiche, wenn sie auch keine urkundliche Bestätigung fand, und die Sicherung der Rheingrenze durch die Angliederung der Städte Basel und Schaffhausen. — Unmittelbar an diesen sogenannten Schwabenkrieg schlossen sich die Italienischen Feldzüge, die kriegerisch wohl den Höhepunkt der alten Eidgenossenschaft darstellen. Die Eidgenossen verfügten dank ihrer Kriegstüchtigkeit über die Poebene und gefielen sich in der Rolle eines Protektors der Herzoge von Mailand gegenüber deren Feinden, den Franzosen. Die Niederlage von Marignano brachte ein jähes Erwachen aus diesem Großmachts-

traume. Zwar standen die Eidgenossen noch ruhmvoll, wie Sieger da; aber dieses Jahr 1515 brachte doch eine Umkehr. Der Herzog von Mailand wurde zugunsten Frankreichs fallen gelassen und dieses gegen den deutschen Kaiser unterstützt. Das rote Gold hatte den Frontwechsel beschleunigt. Ein Soldbündnis verpflichtete die Schweizer zu Söldnerlieferungen. Aber schwere Niederlagen — Bicocca, Pavia — wurden zu schlimmen Aderlassen für die schweizerische Wehrkraft, die eine Entzagungsstimmung Platz greifen ließen. Einmal fehlte wegen der Sonderinteressen der Kantone eine kräftige, einheitliche Politik, dann hatte man einsehen gelernt, daß der Ersatz des Abganges an Wehrfähigen eine Grenze habe und zudem die unangenehme Entdeckung gemacht, daß man im Wehrwesen teilweise überholt sei. Neue Kriegsinstrumente, besonders die Artillerie, waren neben die Infanterie getreten, und das Gefühl, hierin nicht nachfolgen zu können, brachte Entmutigung. Aus dieser Katzenjammerstimmung heraus erwuchs die schweizerische Neutralität. Unsere politische Abstinenz ist also ein Kind der Niedergeschlagenheit, ein Ausfluß der Schwäche.

In diese schlimmen Zeiten fällt die Reformation, die in ihrer sozialen und politischen Seite diese Abkehr eifrig unterstützte. Wie kein anderer, predigte Ulrich Zwingli die Enthaltsamkeit von „Miet und Gaben“, d. h. von Solddienst und Pensionen, und Zürich verfolgte hundert Jahre lang diese Politik. Die Glaubenstrennung verunmöglichte überhaupt eine selbständige Politik.

Schon früher allerdings hatten sich die Eidgenossen Bekannte gegenüber zum „Stillesitzen“, d. h. zur Nicht-einmischung bei kriegerischen Händeln, verpflichtet. Da sind einmal die verschiedenen Verträge mit Österreich. 1474, zur Zeit der Burgunderkriege, erfolgte der endgültige Abschluß des Kriegszustandes gegenüber diesem alten Gegner und die Eingehung eines Freundschaftsbundes. Dies ist die sogenannte „Ewige Richtung“. Sie und spätere Verträge, besonders die Erbvereinigung von 1511, sprechen die gegenseitige Garantie des Besitzes aus und verbieten Hilfeleistung an Feinde. Ähnliche Abkommen wurden auch mit dem Konkurrenten des Hauses Habsburg, den französischen Königen, geschlossen. Die heikle Lage zwischen den beiden Ländern nötigte zu gleichmäßiger Behandlung. Nach der Schlacht von Marignano schlossen die Eidgenossen 1516 den „Ewigen Frie-

den“ mit Frankreich, der bis zur Revolutionszeit auch wirklich ein solcher war. Er verbietet vor allem strengstens die Söldnerlieferung an Feinde.

Der Verzicht auf eine selbständige Politik bedeutete aber keineswegs einen Verzicht auf das Kriegshandwerk überhaupt. Man stellte nun die Wehrkraft vertraglich in den Dienst ausländischer Fürsten, vor allem des französischen Königs. Müssten zwar alle diese Soldbündnisse, welche die Schweizer herabwürdigten, ja zu Vasallen des westlichen Nachbars machten, als unselig bezeichnet werden, so darf man doch nicht verschweigen, daß unser armes Land diesen Erwerbszweig geradezu nötig hatte. Das Reislaufen war die Industrie, der Broterwerb jener Zeit, und nur die völlig veränderten Erwerbsverhältnisse der neueren Zeit vermochten dieses Unkraut auszujäten. Die damalige Neutralität war also keine genaue, man bezeichnet sie deshalb mit dem Namen Unvollkommen Neutralität. Eine strikte Neutralität war überhaupt nicht möglich, da die Söldner auch gegen den Willen der Regierungen notgedrungen privat den Werbern zugelaufen wären.

Praktisch fand die Neutralität zum erstenmal im Großen Anwendung während des 30jährigen Krieges 1618—48. Man fühlte sich mit dem Deutschen Reiche nicht mehr eins, es fehlte die einheitliche Parteinahme und das Zutrauen zu ebenbürtiger kriegerischer Leistungsfähigkeit. Ein Aufgeben der Neutralität hätte sofort dem Bürgerkrieg gerufen, da jede der Glaubensparteien naturgemäß mit ihren Glaubensgenossen im Reiche sympathisierten. Zwar fanden mehrmals Grenzverletzungen statt; doch wurde im großen und ganzen die neutrale Haltung respektiert. Es waren jene Jahre ausnahmsweise gute Zeiten für unser Land, und sie können in mancher Hinsicht mit der heutigen Lage in Parallelle gesetzt werden. Wir blieben von den Kriegsschäden verschont; ein Zeitgenosse, Christoph v. Grimmelshausen berichtet darüber: „Das Land kam mir gegen andere deutsche Länder so fremd vor, als wenn ich in Brasilien oder China gewesen wäre. Da sah ich die Leute in Frieden handeln und wandeln; die Ställe standen voll Vieh, die Bauernhöfe liefen voll Hühner, Gänse und Enten; die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirtshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten. Da war ganz und gar keine Furcht vor dem Feinde, keine Sorge vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib und

Leben zu verlieren. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstocke und Feigenbaum und zwar, gegen andere deutsche Länder zu rechnen, in lauter Wollust und Freude, also daß ich dieses Land für ein irdisches Paradies hielt, wiewohl es von Natur rauh genug zu sein schien.“ — Die Grenzverletzungen führten endlich zur Einsicht, daß die Grenze zu schützen sei, daß man eine bewaffnete Neutralität zu üben habe. Im letzten Dezenium des großen Krieges ging man an deren Organisation; aber erst 1647 kam zu Wyl das sogenannte „Defensionale“ oder Schirmwerk zustande, das für den Grenzschutz Aufgebote bis zu 36,000 Mann in Aussicht nahm.

Der Friedensschluß zu Münster brachte gleichsam die Belohnung für diese kluge Politik. Als reife Frucht fiel uns 1648 die urkundlich erhärtete Ablösung vom Deutschen Reich in den Schoß. Mit Verehrung gedenken wir heute noch des vorzüglichen Mannes, dem wir sie in erster Linie zu verdanken haben. Es ist dies Rudolf Wettstein, Bürgermeister von Basel, Gesandter Basels und der Evangelischen Stände.

Der beschrittene Weg wurde fortgesetzt. 1674 erfolgte eine Weiterbildung jenes Wyler Defensionale. Als ein Hauptzweck der schweizerischen Armee wurde der Schutz der Grenze zur Aufrechterhaltung der Neutralität bezeichnet und diese öffentlich als Staatsgrundsatz aufgestellt. Nicht bloß gelegentlich, sondern immer sollte die Neutralität beobachtet werden. Das Ausland fing an, dies als eine besondere Eigentümlichkeit der Schweiz zu bezeichnen. Und doch blieben die Soldverträge mit fast allen Ländern Europas aufrecht. Natürlich erfolgten gerade deswegen zahlreiche Reklamationen, was die Schweizer indessen nicht hinderte, ihre Neutralität als eine exakte zu bezeichnen.

Scheinneutralität. Auch in der Revolutionszeit blieb die Schweiz neutral. Während des ersten Koalitionskrieges wurde bei Basel die Grenze besetzt. Die Neutralität war aber ein Ausfluß der Schwäche; denn tatsächlich waren die Regierungen der Revolution feindlich gesinnt. Aus lauter Furcht ließ man es geschehen, daß die westlichen Grenzgebiete, Genf, Neuenburg und das Bistum Basel von den Franzosen besetzt wurden, sodaß diese ohne einen Schwertstreich in den Besitz der Anmarschstraßen und aller strategisch wichtigen Punkte kamen. 1798

brachte die Katastrophe. Das eidgenössische Staatsgebäude war morsch und faul. Die Zeit war erfüllt, und an Stelle des Ausgelebten trat Neues, Entwicklungsfähiges. Die Franzosen marschierten in unser Land. Gehören jene Zeiten auch zu den schlimmsten, die unser Land je durchlebt hat, so müssen sie doch als eine Notwendigkeit, ja als eine Art Glücksfall bezeichnet werden. Der aristokratische Staat, der die Mehrheit egoistisch zugunsten Weniger ausbeutete, machte zwangsweise dem demokratischen Volksstaate Platz. „Freiheit und Gleichheit“ wurde uns durch die Franzosen von außen gebracht; möchten wir dies bei der Beurteilung unseres Nachbarvolkes nie vergessen! Viel Unangenehmes, Häßliches und Ungewünschtes lief natürlich mit unter. Helvetien, wie unser Land nun hieß, wurde zu einem Bündnis für Verteidigung und Angriff gezwungen. 1799, im zweiten Koalitionskriege, erklärte das Helvetische Direktorium: „Die Ehre und das Interesse der Nation erfordert, daß Helvetiens Söhne an den glänzenden Siegen der Franken teilnehmen“. Als Anhängsel Frankreichs wurde unser Land europäischer Kriegsschauplatz. Die langgeübte Neutralität fand ein böses Ende.

In der napoleonischen Zeit war die Schweiz ein von Frankreich abhängiges Land. Sie war vertraglich verpflichtet, 16,000 Mann unter des Kaisers Fahnen zu stellen. Die Neutralitätserklärungen, die auch jetzt nicht ausblieben, täuschten über diese Tatsache nicht hinweg. Napoleon selber achtete diese Neutralität nur, wenn sie ihm Nutzen brachte. Wir können diesen Zustand mit dem Namen „Scheinneutralität“ bezeichnen.

Als 1813 das Kriegsglück gegen Napoleon entschied, fürchtete die Schweiz die Wiederherstellung der alten Zustände durch die Mächte, und sie beeilte sich, sofort nach der Leipziger Schlacht eine Neutralitätserklärung zu erlassen, indem sie auf eine 300jährige Gepflogenheit hinwies. Napoleon erkannte die Neutralität sofort; denn sie lag in seinem Interesse, indem sie einen Teil der Ostgrenze Frankreichs schützte. Anders die Verbündeten. Sie betrachteten die Schweiz durchaus als Provinz Frankreichs. Ende 1813 zogen etwa 130,000 Mann über Schweizerboden gegen Frankreich. Natürlich wagte die bescheidene Grenzwache von 12,500 Mann gegen diese Übermacht nichts zu unternehmen. Nachträglich übergaben die Verbündeten der Tagsatzung eine Note, worin sie feierlich

versprachen, der Schweiz die von Frankreich entrissenen Gebiete zurückzugeben, keinen fremden Einfluß auf deren inneren Verhältnisse zu dulden und die Neutralität von dem Tage an, da sie frei und unabhängig sein werde, anerkennen zu wollen.

Die völkerrechtliche Anerkennung. Der 1. Pariser Friede vom 30. Mai 1814 anerkannte wirklich die Unabhängigkeit der Schweiz und stellte die alten Grenzen gegen Frankreich wieder her. Der Wiener Kongreß sollte die endgültige Gestaltung Europas und auch der Schweiz vornehmen. Die Gesandtschaft der Tagsatzung erhielt eine doppelte Aufgabe, die Erwirkung

1. „der feierlichen Anerkennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als eines freien, unabhängigen, durch seine eigene Verfassung regierten Staates“, und
2. „der Anerkennung der Neutralität, welche 300 Jahre lang unsere politische Richtschnur war“.

Die Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge, fanden aber durch einen Druck von außen, die Landung Napoleons in Frankreich, eine vorläufige Lösung. Am 20. März 1815 erließ der Kongreß eine die schweizerische Sache ordnende Erklärung: „Die Mächte haben erkannt, daß das allgemeine Interesse für die Schweiz eine fortwährende (ewige) Neutralität verlange, und sie wollen ihr durch die Rückgabe der entrissenen Länder die Mittel liefern, ihre Unabhängigkeit zu sichern und die Neutralität aufrecht zu erhalten“. Das Aktenstück sollte allerdings erst noch ausgefertigt werden. Durch die Rückkehr Napoleons wurde alles in Frage gestellt. Die Schweiz erkannte die Gefahr und stellte sofort ihr Heer bereit, um eine Verwicklung in den französischen Bürgerkrieg zu verhindern. Schwieriger wurde die Lage, als der Europäische Krieg neuerdings ausbrach. Die Schweiz wußte sich nicht recht zu helfen. Sollte sie neutral bleiben oder nicht? So wenig es zu den oben geschilderten Zielen paßte, schlossen die schweizerischen Unterhändler, eigentlich gegen den Willen des Landes, mit den Alliierten eine Konvention, die diesen den Durchzug erlaubte. Ja Schweizerische Truppen überschritten sogar die französische Grenze, ohne indessen Lorbeeren zu ernten, die eine bessere Grenzregulierung gerechtfertigt hätten. — Nach dem zweiten Falle Napoleons verhandelten die Mächte neuerdings in Paris. Auch die Schweiz schickte einen Agenten hin, den Genfer Pictet de Rochemont, der die

Interessen unseres Landes in der geschicktesten Weise vertrat. Ein Mehr ließ sich natürlich nicht holen; hingegen wurden im ganzen doch die früheren Versprechungen gehalten. Hinsichtlich der Neutralität machten die Mächte keinerlei Schwierigkeiten. Ja, man überließ die schriftliche Fixierung dem genannten Pictet de Rochemont, sodaß die Neutralitätsklärung, die von der Schweiz gewollt war, sogar von einem Schweizer redigiert wurde. Sie wurde dem 2. Pariser-Friedensprotokoll angehängt, wodurch unsere Neutralität die völkerrechtliche Anerkennung fand. Am 20. November 1815 unterzeichneten die Großmächte die Urkunde, mit welchem Schritte die taurige Periode der politischen Scheinexistenz und der zeitweisen völligen Aufhebung der Neutralität ihren Abschluß fand.

Acte portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

L'accession de la Suisse à la Déclaration donnée à Vienne le vingt Mars mil huit cent quinze par les Puissances signataires du Traité de Paris ayant été duement notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales par l'Acte de la Diète Helvétique du vingt-sept Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'Acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières fût fait conformément à la Déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre jusqu'à ce jour la signature de cet Acte à cause des changements que les événements de la guerre et les arrangements qui devaient en être la suite pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications qui pouvaient aussi en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changements se trouvant déterminés par les stipulations du Traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la Déclaration de Vienne du 20 Mars font par le présent Acte une *reconnaissance* formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui *garantissent* l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées tant par l'Acte du Congrès de Vienne que par le Traité de Paris de ce jour et telles qu'elles le seront ultérieurement: conformément à la disposition du Protocole du trois Novembre ci-joint en

extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire, à prendre sur la Savoie pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie désignées par l'Acte du Congrès de Vienne du 29 Mars mil huit cent quinze et par le Traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse, de la même manière que si elles appartaient à celle-ci.

Les Puissances signataires de la Déclaration du 20 Mars reconnaissent authentiquement par le présent Acte que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarent qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa neutralité et l'inviolabilité de son territoire ne peut ni ne doit être tirée des évènements qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage librement consenti par les Cantons dans la convention du 20 Mai a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances signataires du Traité d'alliance du 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse dans cette circonstance d'épreuve a montré qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général et au soutien d'une cause que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le Traité de Paris de ce jour, soit par le présent Acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

En foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris le vingt Novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours :

Autriche:	Le Prince de Metternich
	Le Baron de Wessenberg
France:	Richelieu
Grande-Bretagne:	Castlereagh
	Wellington
Prusse:	Le Prince de Hardenberg
	Le Baron de Humboldt

Russie: Le Prince de Rasoumoffsky
* Le Comte Capo d'Istria

**Aktenstück, welches die Anerkennung und die Garantie
der fortwährenden Neutralität der Schweiz und der
Unverletzlichkeit ihres Gebietes enthält.**

Da die Zustimmung der Schweiz zu der am 20. März 1815 durch die Signurmächte des Pariservertrages zu Wien erlassenen Erklärung durch eine Mitteilung der helvetischen Tagsatzung vom 20. Mai folgenden Monats den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe in gebührender Weise mitgeteilt worden ist, gab es keinerlei Schwierigkeiten, die Anerkennung und die Garantie der fortwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen in einem der obigen Erklärung gleichlautenden Aktenstück festzulegen. Die Mächte haben es aber als nützlich erachtet, wegen der Änderungen, welche die Kriegsereignisse und die dadurch bedingten Anordnungen auf die Grenzen der Schweiz bewirken konnten und auch wegen der Änderungen, die durch die bezüglichen Verfügungen auf das Gebiet ausgeübt werden konnten, welches die Wohltat der Neutralität der Eidgenossenschaft genießt, die Unterzeichnung des Aktenstückes bis auf den heutigen Tag hinauszuschieben.

Da diese Veränderungen durch den Pariserfrieden vom heutigen Tage festgelegt sind, so erteilen die Signurmächte der Wienererklärung vom 20. März in gegenwärtiger Urkunde die förmliche und authentische Anerkennung der ewigen Neutralität der Schweiz und garantieren ihr die Integrität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie sie sowohl durch den Wienerkongreß, als auch durch den Pariserfrieden vom heutigen Tage festgelegt sind und wie sie in Übereinstimmung mit dem im Auszuge hier beigefügten Protokoll vom 3. November, welches zu Gunsten der Eidgenossenschaft einen neuen, von Savoyen zu entnehmenden Gebietszuwachs vorsieht, der den Kanton Genf abrundet und in territorialen Zusammenhang mit der Schweiz bringt, später festgelegt werden.

Die Mächte anerkennen und garantieren gleicherweise die Neutralität der in der Erklärung des Wienerkongresses vom 29. März 1815 und den heutigen Pariserfrieden bezeichneten savoyschen Gebietsteile, welche die Neutralität der Schweiz in gleicher Weise genießen sollen, wie wenn sie derselben zughörten.

Die Signurmächte der Erklärung vom 20. März anerkennen authentisch durch gegenwärtiges Aktenstück, daß die Neutralität und die Unverletzlichkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren Interesse der Politik von ganz Europa liegt.

Sie erklären, daß keinerlei nachteilige Folgerung bezüglich der Rechte der Schweiz, hinsichtlich ihrer Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes aus den Ereignissen, die den Durchzug der verbündeten Truppen über einen Teil des helvetischen Bodens herbeigeführt

* Die 6. Großmacht, Italien, fehlt, da dieses damals als Staat noch nicht existierte.

haben, gemacht werden kann noch soll. Dieser Durchmarsch, dem die Kantone im Vertrag vom 20. Mai freiwillig zugestimmt haben, war die nötige Folge der freien Anerkennung der Grundsätze, welche die Signaturmächte im Bündnisvertrage vom 25. März festgelegt haben.

Die Mächte erklären gerne, daß in diesen schwierigen Umständen das Verhalten der Schweiz gezeigt hat, daß sie verstand, dem allgemeinen Wohl und der Unterstützung einer Sache, die durch alle europäischen Mächte verteidigt worden ist, große Opfer zu bringen und daß die Schweiz würdig war, die Vorteile zu erhalten, welche ihr einsteils durch die Verfügungen des Wienerkongresses, andernteils durch den Pariserfrieden vom heutigen Tage und endlich durch die gegenwärtige Akte, zu deren Anerkennung alle europäischen Mächte eingeladen werden, zugesichert worden sind.

Aus diesem Grunde ist die gegenwärtige Erklärung am 20. November im Jahre des Heils 1815 in Paris erlassen und unterzeichnet worden.

Es folgen die Unterschriften in der alphabetischen Reihenfolge der Höfe etc. etc.:

Eigentümlicherweise besitzt die Schweiz kein unterzeichnetes Aktenstück. Da die Gesandten sich beeilten, Paris zu verlassen, waren die Unterschriften nicht mehr erhältlich. 1816 verlangte dann die Tagsatzung von den Mächten einzeln die urkundliche Ausfertigung der Neutralitätsakte. Von Großbritannien, Preußen, Österreich, Rußland, Spanien, Portugal und Schweden trafen beglaubigte Auszüge des Pariser Friedensprotokolls und Begleitschreiben ein, worin jeder Monarch die ewige Neutralität anerkennt; eine Kollektivausfertigung ist nie erfolgt.

Die für uns wichtigsten Stellen sind: „Die Mächte anerkennen die fortwährende Neutralität der Schweiz und garantieren den Bestand und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie sie durch den Wiener Kongreß und den Pariser Vertrag bestimmt sind. Zugleich anerkennen sie die Neutralität Nord-Savoyens, das die gleiche Neutralität genießt, wie wenn es zur Schweiz gehörte.

Protektionsgelüste. Asylrecht. Gerade ein Ruhmesblatt, das Achtung einflößt, war diese Neutralitätsakte für die Schweiz keineswegs. Da die Mächte ihr wieder die alten, zum Teil sogar verbesserten Grenzen verschafft hatten, mußten sie das Gefühl empfinden, daß die wieder hergestellte, selbständige Schweiz ihre Schöpfung sei. Und das nicht gerade mit Unrecht. Der Bundesvertrag von 1815 schuf ein lotteriges, lockeres Staatsgebilde, bei dem die Kantone fast

alles, die Zentralgewalt fast nichts bedeutete. Dies trug auch nicht zur Mehrung des Ansehens bei. Es kam noch dazu, daß unsere republikanischen Verhältnisse zur Zeit der Reaktion unbequem und verdächtig waren. So ist es verständlich, daß unser Land nach 1815 nicht immer liebenswürdig behandelt wurde.

Die rückschrittlichen Großmächte wollten auch die Schweiz zur Metternichschen Politik verpflichten und versuchten allerlei Pressungen inbezug auf das Asylrecht. In verschiedenen Staaten erfolgten wegen politischen Druckes Verschwörungen, ja Aufstände. Die „heilige Allianz“ oder ihre Glieder unterdrückten sie mit Waffengewalt. Um dem Strafgerichte zu entgehen, flüchteten die Freiheitskämpfer und fortschrittlich Ge- sinnten in unser Land und wurden ihm eine Last und Gefahr. Unser Volk ist von Natur aus nicht fremdenfreundlich; aber es hat Verfolgten seit Jahrhunderten Schutz, d. h. Asyl gewährt, nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Mitgefühl. Ein weitherziges Asylrecht ist bei uns Tradition, d. h. alte Sitte. Jeder selbständige Staat besitzt dieses Recht; es ist ein Stück der Staatsgewalt, seiner Souveränität. Jeder gewährt es nach Gutfinden; denn der Schutzsuchende hat keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung des Asyls. Die monarchischen Staaten haben gewöhnlich ein weit beschränkteres Asylrecht als die demokratische Schweiz. Immerhin ist zu betonen, daß das freie und starke England es noch weitherziger gewährt, aber auch gewähren darf. Wer wollte es wagen, den stolzen Briten mit Zumutungen zu belästigen! Wir haben allen Fremden und allen Parteien Asyl gewährt, besonders den religiös Verfolgten, den Hugenotten und Waldensern, ja auch Männern, die später Kronen trugen: Louis Philippe und Napoleon. Nie haben wir Dank begehrkt, aber auch keinen erhalten, auch nicht von jenen gekrönten Häuptern.

Die Großmächte verlangten nun Ausweisung der Flüchtlinge, sogar derer, die sich durchaus ruhig verhielten. Sie geberdeten sich als Vormünder, erhoben Vorwürfe: Die Schweiz verdanke ihre Existenz nur der Gnade der Großmächte und sie müsse schon aus Dankbarkeit sich fügen, ja man stellte — natürlich zu Unrecht — die Ausweisung politischer Flüchtlinge als Neutralitätspflicht dar. Die Schweiz verhielt sich im Ganzen würdig und gab jeweilen nur nach, wenn begründete Reklamationen vorlagen. Erst in den 30er Jahren wurden die schweizerischen Staatsmänner unnachgiebiger; die liberalen

Führer, welche in verschiedenen Kantonen am Ruder waren, kämpften mit aller Kraft gegen das lästige Protektorat der Großmächte, und man machte die Erfahrung, daß, je stärker und fester unser Staatswesen sich gestaltete, desto vorsichtiger die Zumutungen der Mächte wurden. Diese wußten sehr genau, daß eine zerrissene Schweiz ein besseres Feld für ihre reaktionäre Tätigkeit war, als eine geeinigte, starke. So versteht man, daß sie für den Sonderbund Partei ergriffen und das Begehren stellten, der Bundesvertrag von 1815 dürfe nicht geändert werden, es sei denn, daß alle Kantone es verlangen. In Neuenburg tagten die Gesandten Frankreichs, Österreichs, Preußens; nur England nahm eine abweichende Stellung ein. Die Ergebnisse von 1848 machten dann allerdings dem unschönen Treiben ein rasches Ende.

So bildet denn die neue Bundesverfassung von 1848, die unserem Staate Einheit und Kraft gab, die Einleitung einer selbständigeren und unabhängigeren schweizerischen Politik. Wenn damit auch eine steigende Achtung zu konstatieren ist, die vor Zudringlichkeiten im allgemeinen schützten, so blieben doch allerlei Zumutungen nicht aus. Unser Land teilte darin das Schicksal der Kleinen, denen zu gelegener Zeit der starke Arm und die gepanzerte Faust gezeigt wird. Auch die neuere Zeit brachte recht schlimme Erfahrungen in Bezug auf das Asylrecht, das wiederum mit der Neutralität verquickt wurde. Der reaktionäre Kurs der drei Kaiserreiche mit ihrer Polizeiwillkür reizte zu Widerstand. Die Schweiz wurde ein bevorzugter Aufenthaltsort für Ausgewiesene und Verfolgte, was ihr den Namen einer Brutanstalt für Sozialisten, Nihilisten und Anarchisten eintrug. Besonders schlimm angekreidet, den Russen sogar verboten, war die Universität Zürich. Geheimpolizisten fremder Staaten überwachten die akademische Jugend. Das deutsche Sozialistengesetz, ein Ausnahmegesetz schlimmer Sorte, brachte auch uns viel Unerfreuliches. Der alternde Bismarck wurde immer eigensinniger und gewalttätiger; der intime Verkehr mit seinen Freunden Rußland und Österreich hatte starke Spuren hinterlassen. Was an der Öffentlichkeit verboten war, wirkte nun im Dunkeln. Flüchtlinge drückten in Zürich den „Sozialdemokrat“ und schmuggelten ihn über die Grenze. Um Verschärfungen der Ausnahmegesetze zu rechtfertigen und durchzubringen, waren Verstöße und Gewalttaten der Verfolgten nötig, selbst wenn man sie provozieren mußte. Bei einer solchen

Verhandlung erklärte 1888 Singer im deutschen Reichstag, das Sozialistengesetz sei der Vater des Anarchismus und enthüllte zur größten Überraschung die Gepflogenheit der Regierung, mit schwerem Gelde Agents provocateurs, Lockspitzel, zu unterhalten. Die Anschuldigungen standen durchaus auf realem Boden, da ein Aktenstück des zürcherischen Polizeihauptmanns Fischer vorlag. Wenn auch in der Folge die führenden deutschen Sozialisten ausgewiesen wurden, forderten doch in Deutschland die Enthüllungen ebenfalls ihr Opfer, indem der verhaftete Minister Putkammer durch Kaiser Friedrich, der eben zur Herrschaft gekommen war, entlassen wurde.

Ins folgende Jahr 1889 fällt der ärgerliche „Wohlge-
muth and e l“¹. Der preußische Polizeiinspektor Wohlgemut in Mülhausen versuchte, den Schneider Lutz in Basel, einen Bayer, für Spitzelzwecke zu gewinnen. Dabei beging er die Unvorsichtigkeit, ihn schriftlich aufzufordern „nur lustig drauf-
los zu wühlen“. Schneider Lutz behielt die Sache nicht für sich und Eugen Wullschleger (jetzt Regierungsrat) von Basel lockte die Ordnungsstütze in eine Falle. Anlässlich einer Unter-
redung mit Lutz, die in Rheinfelden auf Schweizerboden statt-
fand, wurde der Inspektor verhaftet. Sofort verlangte der deutsche Gesandte mit scharfer Sprache die Freilassung des Wohlgemut. Die öffentliche Meinung war aber durch diese Ungehörigkeiten so aufgebracht, daß der Bundesrat die For-
derung ablehnen mußte, schließlich, neun Tage später, Wohl-
gemut und Lutz auswies, eine geforderte Genugtuung aber ablehnte. Herbert Bismarck, in Vertretung des Vaters, rich-
tete nun diplomatische Noten nach Bern, die Zurücknahme der Ausweisung und Entschuldigungen verlangten; ablehnenden Falles drohte er mit Repressalien, man werde die schwei-
zerische Neutralität nicht mehr gewährleisten. Zugleich versuchte Preußen seine Freunde Rußland und Öster-
reich scharf zu machen. Zwar stand die deutsche Opposition und vor allem Frankreich, das damals Grenzkonflikte hatte, durchaus auf unserer Seite. Eine Einmischung der drei Kaiser-
reiche unterblieb, nachdem die Schweiz einige Gefälligkeits-
ausweisungen vorgenommen und die Institution des Bun-
desanwaltes zur Überwachung der Fremden eingeführt
hatte. War auch der moralische Erfolg durchaus nicht auf Seite Deutschlands, so verbleibt uns die genannte Institution als unliebsame Erinnerung an eine Zeit, da die Wogen der

Reaktion auch in unser Land hineinfluteten und bleibende Spuren zurückließen.

Vollkommene Neutralität. Planmäßig entfernte der neue Staat alle Hindernisse, die einer vollkommenen Neutralität im Wege standen. Der Bundesvertrag von 1815 noch hatte den Kantonen den Abschluß von Soldverträgen mit dem Auslande erlaubt. Die Mächte erblickten hierin keineswegs eine Verletzung der Neutralität. Sie wünschte geradezu Schweizersöldner in Paris, Madrid, Rom, Neapel, um die Herrscher bei Revolutionen zu schützen. Dies trat auch ein und trug den Schweizern als Schergen und Tyrannenknechte grimmigen Haß ein. Ja im eigenen Lande erwuchs aus diesen Verhältnissen Unfrieden, da unsere Liberalen mit den Revolutionären jener Länder sympathisierten. So verbot denn die 48er Verfassung die Soldverträge. Die bestehenden konnten aber nicht aufgehoben werden, da zu große Entschädigungen nötig geworden wären. Während allen Kriegen des Auslandes wurde das Verbot der Werbung streng durchgeführt. 1859 endlich konnte der Bundesrat die letzten Regimenter in Neapel aufheben. Im gleichen Jahre wurde der Eintritt in fremde Dienste überhaupt verboten, also auch den Privatpersonen. So fand das Söldnerwesen, dieses alte Unkraut, sein Ende. Was Verbote und Strafen früher nicht vermocht hatten, brachte eine neue Zeit mit total verändertem Erwerbsleben leicht zu stande; die überschüssige Volkskraft wurde an die Industrie abgegeben, sodaß das Verbot eigentlich fast überflüssig war.

Kein Land, wie gerade die Schweiz, hatte so häufig Gelegenheit, die Neutralität praktisch zu üben und dies hauptsächlich infolge ihrer Lage zwischen den vier Großmächten. In Frage kommen das Revolutions- und Kriegsjahr 1848, der Italienische Einigungskrieg von 1859, der Deutsche Krieg von 1866 und endlich der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71. Die Schweiz besetzte jeweilen die Grenzen, die in Mitleidenschaft gezogen waren, um allfällig geplante Durchmärsche zu verhindern; sie übte also die einzige richtige, die bewaffnete Neutralität. Sie hatte die Gelegenheit, durch diese Praxis die Neutralität auszubauen und die Maßregeln auf eine höhere Stufe zu bringen, sodaß die Neutralität sich zu einer vollkommenen auswuchs. Am interessantesten sind die Maßnahmen beim Übertritt von Bewaffneten der Kriegsparteien. Meist waren es verfolgte Truppen, die Asyl suchten und fanden. Sie wurden sofort entwaffnet und interniert, d. h. im Lande

zurückbehalten. 1848 suchten ca. 8000 badische Aufständische auf Schweizerboden Schutz. Viel wichtiger aber war der Übertritt der Bourbakiarmee 1871, als 90,000 Franzosen vor den Deutschen flüchteten. Natürlich brachte diese Internierung großen Stils viele Mühen und viel Unangenehmes. Bei der Internierung verhält es sich wie bei der Gewährung von Asyl. Der Hülfsuchende hat keinen Rechtsanspruch. Man muß von Fall zu Fall entscheiden, also event. den Übertritt verweigern, wenn daraus zu große Lasten und Gefahren entstünden. Die Armeen wachsen ins Ungemessene, sodaß bei zu umfangreichen Übertritten Verpflegungsschwierigkeiten eintreten könnten und in welch ungemütlicher Situation wären wir, wenn auch eine Armee der Gegenpartei Einlaß heischte! Die Verweigerung des Übertrittes bringt den Hülfsuchenden nicht Tod und Verderben, sondern bloß Kriegsgefangenschaft; es läuft also die Asylgewährung mehr auf die Schonung des Ehrgefühls hinaus.

Die Schweiz gab sich immer redlich und ängstlich Mühe, die erlassenen Vorschriften den Kriegsparteien gegenüber gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Sie wurde in Bezug auf Neutralitätsrecht eigentlich schöpferisch, indem die Mächte, auf diese Gepflogenheiten aufbauend, die Neutralitätsvorschriften völkerrechtlich ordneten und zwar in etwas weniger engem Sinne als die Schweiz sie durchgeführt hatte.

Völkerrechtliche Neutralisierung des Sanitätswesens. Die moderne Zeit hat versucht, die Schrecken des Krieges zu mildern und ihn, obgleich er der Ausfluß der Gewalt ist, gewissen Regeln anzupassen. Dies ist geschehen durch eine Reihe von Staatsverträgen, sogenannten Konventionen, in denen sich die Unterzeichner verpflichten, die aufgestellten Bedingungen und Regeln zu erfüllen. Wir treten nur auf diejenigen ein, welche in das Thema hineinreichen.

Der erste aller dieser Verträge ist die Genfer Konvention von 1864, erneuert und erweitert 1906, deren Titel lautet:

**Internationale Übereinkunft zur Verbesserung des Loses
der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.
Verwundete und Kranke.**

Art. 1. Verwundete oder kranke Soldaten und andere den Heeren offiziell angehörende Personen sollen von der kriegsführenden Partei, in deren Händen sie sich befinden, ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden. Die kriegsführende Partei, welche Kranke oder Verwundete dem

Gegner zu überlassen genötigt ist, wird jedoch, soweit die militärische Lage es gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und -Materials zurücklassen, um bei ihrer Pflegé mitzuhelfen.

Art. 2. Kranke und Verwundete eines Heeres, die sich in der Gewalt der anderen kriegführenden Partei befinden, werden, unbeschadet der ihnen gemäß dem vorhergehenden Artikel zu gewährenden Pflege, zu Kriegsgefangenen und unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Kriegsgefangenschaft.

Den kriegführenden Parteien bleibt es indessen unbenommen, die ihnen angemessen scheinenden besondern Abmachungen zugunsten der Kranken und verwundeten Gefangenen zu treffen. Sie können namentlich vereinbaren: Den Austausch der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, die Heimbeförderung der transportfähigen oder geheilten Kranken und Verwundeten, die sie nicht als Kriegsgefangene behalten wollen, die Übergabe Kranker und Verwundeter des Gegners an einen neutralen Staat, der sie zu übernehmen gewillt ist und sich verpflichtet, sie bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3. Nach einer Schlacht hat die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßregeln zu dem Zwecke zu treffen, die Verwundeten aufzusuchen und sie und die Toten gegen Be- raubung und Mißhandlungen zu schützen. Sie wacht darüber, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Toten eine sorgfältige Leichenschau vorausgehe.

Art. 4. Jede kriegführende Partei hat sobald als möglich die auf den Toten gefundenen Erkennungsmarken oder militärischen Identitätsausweise, sowie ein Verzeichnis der von ihr aufgenommenen Kranken oder Verwundeten den Landesbehörden oder der Armeeleitung der andern Partei zu über- senden. Die Kriegführenden haben sich gegenseitig über die Unterbringung der in ihrer Gewalt befindlichen Kranken und Verwundeten und die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und die Todesfälle auf dem laufenden zu erhalten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in den Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen gestorbenen Kranken oder Verwundeten hinterlassen werden, sammeln und den Berechtigten durch ihre Landesbehörden zustellen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann die mildtätige Hülfe der Bewohner des Kriegsschauplatzes in Anspruch nehmen, um die Kranken und Verwundeten unter ihrer Aufsicht aufheben und pflegen zu lassen. Den Personen, die ihrer Aufforderung Folge leisten, kann sie einen besonderen Schutz und gewisse Vergünstigungen gewähren.

Die Sanitätsformationen und -Anstalten.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (d. h. die Formationen, welche die Heere im Felde begleiten) und die ständigen Sanitätsanstalten sind von den Kriegführenden zu schonen und zu schützen.

Art. 7. Dieser Schutz hört auf, wenn die Sanitätsformationen und -Anstalten dazu benutzt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen.

Art. 8. Eine Sanitätsformation oder -Anstalt geht des durch Art. 6 gewährten Schutzes nicht verlustig:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht;
2. wenn in Ermangelung bewaffneter Krankenwärter die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen kraft eines regelrechten Befehls geschützt wird;
3. wenn in der Formation oder in der Anstalt Waffen und Patronen sich vorfinden, die den Verwundeten abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind.

Das Sanitätspersonal.

Art. 9. Die ausschließlich zur Bergung, zum Transporte und zur Pflege der Kranken und Verwundeten, sowie zur Verwaltung der Sanitätsformationen und -Anstalten verwendeten Personen und die den Heeren zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände des Feindes, so dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Diese Bestimmungen finden auf die Bewachungsmannschaft der Sanitätsformationen und -Anstalten in dem in Art. 8, Ziffer 2, vorgesehenen Falle Anwendung.

Art. 10. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen werden die Angehörigen der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen freiwilligen Hülfsgesellschaften gleichgestellt, die in den Sanitätsformationen und -Anstalten der

Heere Verwendung finden, unter der Voraussetzung, daß sie den Militärgesetzen und -Reglementen unterstehen.

Die Staaten haben sich gegenseitig, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls noch bevor sie von der ihnen angebotenen Hilfe Gebrauch machen, die Namen der Gesellschaften mitzuteilen, die sie ermächtigt haben, den offiziellen Heeressanitätsdienst unter ihrer Verantwortlichkeit zu unterstützen.

Art. 11. Eine anerkannte Hülfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einem Kriegführenden erst dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe leisten, wenn ihre Regierung und der Kriegführende selbst sie hierzu ermächtigt haben. Der Kriegführende, der die Hilfe angenommen hat, ist gehalten, bevor er von dem Anerbieten Gebrauch macht, den Gegner davon zu benachrichtigen.

Art. 12. Fallen die in den Artikeln 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes, so haben sie unter dessen Leitung ihren Beruf weiter auszuüben. Wird ihre Mitwirkung entbehrlich, so werden sie binnen der Fristen und auf dem Wege, welche die militärischen Rücksichten gestatten, ihrem Heere oder ihrem Lande zurückgesandt.

Sie nehmen dann die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem in Art. 9 aufgeführten Personal, solange es in seiner Gewalt bleibt, die gleichen Bezüge und die gleiche Besoldung, die das Personal gleichen Ranges seines eigenen Heeres erhält.

Das Sanitätsmaterial.

Art. 14. Fallen die beweglichen Sanitätsformationen in die Hände des Feindes, so behalten sie, welches auch immer ihre Transportmittel und ihr Fuhrpersonal sein mögen, ihr Material samt den Bespannungen.

Die zuständige Militärbehörde ist jedoch befugt, sich dieses Materials für die Pflege der Kranken und Verwundeten zu bedienen.

Die Rückgabe erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die des Sanitätspersonals und, wenn möglich, gleichzeitig.

Art. 15. Die Gebäude und das Material der ständigen Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrem Zwecke nicht entzogen werden, solange sie für die Kranken und Verwundeten notwendig sind.

Die Befehlshaber der Operationstruppen können indessen, wenn wichtige militärische Gründe es erheischen, darüber verfügen, müssen aber vorher die darin befindlichen Kranken und Verwundeten in Sicherheit bringen.

Art. 16. Das Material der Hülfsgesellschaften, welche die Vorteile dieser Übereinkunft gemäß den aufgestellten Bedingungen genießen, wird als Privatgut betrachtet und als solches unter allen Umständen geschont. Vorbehalten bleibt jedoch das den Kriegführenden nach den Kriegsgesetzen und -Gebräuchen zustehende Recht der Requisition.

Die Kranken- und Verwundeten-Transporte.

Art. 17. Die Kranken- und Verwundeten-Transporte werden wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt, vorbehältlich folgender besondern Bestimmungen:

1. Die Kriegspartei, in deren Hände ein solcher Transport fällt, darf ihn, wenn militärische Rücksichten es erheischen, auflösen, muß aber die Kranken und Verwundeten übernehmen.
2. In diesem Falle wird die in Art. 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzusenden, auf das ganze militärische Personal ausgedehnt, das kraft regelrechten Befehls den Transport leitet oder bewacht.

Die im Art. 14 vorgesehene Verpflichtung zur Rückgabe des Sanitätsmaterials erstreckt sich auf die für die Kranken- und Verwundeten-Transporte besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, sowie auf die zum Sanitätsdienst gehörenden Einrichtungen gewöhnlicher Wagen, Züge und Schiffe.

Die nicht zum Sanitätsdienst gehörenden Militärführwerke dürfen mit ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das bürgerliche Personal und die verschiedenen requirierten Transportmittel, einschließlich des für die Verwundeten-transporte benutzten Eisenbahn- und Schiffsmaterials, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Das Schutzzeichen.

Art. 18. Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Schutz und Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes beibehalten.

Art. 19. Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material führen dieses Zeichen mit der Bewilligung der zuständigen Militärbehörde.

Art. 20. Das gemäß Art. 9, Abs. 1 und Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine Binde mit dem roten Kreuz auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird. Die zum Heeressanitätsdienst gehörenden, keine militärische Uniform tragenden Personen erhalten außerdem ein Identitätsausweis.

Art. 21. Die weiße Fahne mit dem roten Kreuz darf auf den durch die Übereinkunft geschützten Sanitätsformationen und -Anstalten mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden. Neben dieser Fahne ist die Nationalfahne des kriegsführenden Staates aufzuziehen, unter dem die betreffende Sanitätsformation oder -Anstalt steht. Sanitätsformationen jedoch, die dem Feinde in die Hände fallen, führen, solange sie bei dem Feinde bleiben, bloß die Fahne des roten Kreuzes.

Art. 22. Sanitätsformationen neutraler Staaten, die gemäß den Vorschriften des Art. 11 zur Hülfeleistung ermächtigt worden sind, haben neben der weißen Fahne mit rotem Kreuz die Nationalfahne der Kriegspartei aufzuhissen, unter der sie stehen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -Anstalten und des von der Übereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Anwendung und Ausführung der Übereinkunft.

Art. 24. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind nur für die vertragschließenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren unter ihnen verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen hört auf, sobald sich am Kriege eine Macht beteiligt, welche die Übereinkunft nicht unterzeichnet hat.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegsführenden Heere haben, was die Einzelheiten der Ausführung der vorgehenden Artikel und nicht vorgesehene Fälle betrifft, gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft zu verfahren.

Art. 26. Die vertragschließenden Regierungen werden die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre Truppen und ins-

besondere das geschützte Personal, sowie die Bevölkerung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft bekannt zu machen.

Bestrafung von Mißbräuchen und Übertretungen.

Art. 27. Die Regierungen der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung noch ungenügend ist, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um jederzeit zu verhindern, daß einzelne Personen oder Gesellschaften, die nach der gegenwärtigen Übereinkunft dazu nicht berechtigt sind, von den Zeichen des roten Kreuzes oder von den Worten „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“, namentlich zu Handelszwecken als Fabrik- oder Handelsmarken, Gebrauch machen.

Das Verbot des Gebrauches dieses Zeichens oder dieser Worte wird von dem Zeitpunkte an wirksam, den die Gesetzgebung der einzelnen Staaten festsetzt, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft. Von diesem Zeitpunkte an wird die Eintragung einer diesem Verbot zuwiderlaufenden Fabrik- oder Handelsmarke nicht mehr gestattet sein.

Art. 28. Die Regierungen der vertragschließenden Staaten, deren Militärstrafgesetze unzulänglich sind, verpflichten sich außerdem, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Plünderung und Mißachtung kranker und verwundeter Soldaten, sowie die mißbräuchliche Benutzung der Fahne und der Armbinde vom Roten Kreuz durch Militär und Privatpersonen, die nicht unter dem Schutz der gegenwärtigen Übereinkunft stehen, als widerrechtliche Aneignung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich spätestens binnen fünf Jahren, von der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft an gerechnet, durch die Vermittlung des schweizerischen Bundesrates die erlassenen Strafbestimmungen mitteilen.

* * *

Wie wir sehen, ist das Rote Kreuz zu Ehren der Schweiz als Schutzzeichen eingeführt worden. Bekanntlich ist ja die 1. Genfer Konvention das Ergebnis der unermüdlichen Arbeit des Genfers Henri Dunant, der 1859 die Schrecken des Schlachtfeldes von Solferino gesehen hatte. Die Genfer Konventionen können als die Neutralisierung der

Kriegsspitäler, des Sanitätspersonals, des Sanitätsmaterials, sowie der Verwundeten und Kranken bezeichnet werden. 39 Kulturstaaten haben die erste bedeutend kürzere Fassung unterzeichnet; die Erneuerung und Erweiterung von 1906 ist ebenfalls von den wichtigsten Staaten Europas genehmigt worden (Frankreich fehlt).

Völkerrechtliche Neutralitätsvorschriften. Strenger in unser Thema paßt ein anderer Staatsvertrag v. 18. Oktober 1907:

Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges.

Eingangsformel.

Die vertragschließenden Staaten, in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln, sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen.

Rechte und Pflichten der neutralen Mächte.

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 3. Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

- a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitmächten zu vermitteln,
- b) irgend eine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4. Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiet keine der in Art. 2—4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem Gebiete begangen worden sind.

Art. 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen, sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob sie ihr selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Art. 9. Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Art. 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden. Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht, eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

**Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht
und in Pflege befindliche Verwundete.**

“ Art. 11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in andern zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 12. In Ermangelung einer besondern Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hülfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 13. Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Art. 14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des andern Heeres.

Art. 15. Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Neutrale Personen.

Art. 16. Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 17. Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

- a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen kriegführenden begeht,
- b) wenn er Handlungen zugunsten eines kriegführenden begeht, insbesondere, wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des andern kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18. Als Handlungen zugunsten eines kriegführenden im Sinne des Art. 17 b sind nicht anzusehen:

- a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleher weder im Gebiete der andern Partei, noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten her-rühren,
 - b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Eisenbahnmaterial.

Art. 19. Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, requiriert und benutzt werden. Es muß möglichst bald an das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegsführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der andern Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzen Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

* * *

Man behauptet nicht zu viel, wenn man sagt, daß die schweizerische Tradition der Neutralitätsausübung die völkerrechtliche Sanktion erhalten hat. Von den europäischen Großstaaten haben Deutschland, Österreich, Frankreich und Rußland, nicht aber Großbritannien und Italien, das Abkommen unterzeichnet.

“ Man sollte meinen, daß dieses Übereinkommen den Neutralen wesentliche Dienste leiste, da nicht bloß Gutdünken und Überlieferung, sondern völkerrechtliche Abmachungen ihr Tun und Lassen bestimmen.

Der gegenwärtige Krieg hat uns darin grausam enttäuscht. Jeder Krieg appelliert in letzter Linie an die Gewalt, ob dabei das Recht auch in Brüche gehe. Und heute scheint der Rechtsstaat aus den Fugen zu gehen. Blühende Kulturstaaten, die ja in erster Linie Hüterin des Rechts sein wollen und ihre Angehörigen zur peinlichsten Beobachtung der Rechtsgrundsätze zwingen, anerkennen für sich selber keine zwingende Norm mehr und versteigen sich zu Forderungen, die ohne Preisgabe der Selbstachtung von keinem neutralen Staate er-

füllt werden können; ja nicht nur in den materiellen Dingen des politischen und wirtschaftlichen Lebens herrschen Macht und Gewalt, es fehlt auch nicht an Stimmen, die verlangen, daß unserm Gefühl und Intellekt Zwang angetan werde. Die internationalen Abmachungen haben durch diesen Unglücks- krieg, der vielfach das Rechtsempfinden aufzuheben scheint, den schwersten Stoß erlitten, und es wird nach Kriegsschluß eine der vornehmsten Aufgaben sein, durch sicher wirkende Vorkehrungen das erschütterte Zutrauen wieder herzustellen.

Wertung der ewigen Neutralität. Es soll nachfolgend noch eine Würdigung der Neutralitätsakte von 1815 versucht werden.

Die Urkunde hat natürlich heute noch Geltung. Über ihren Wert ist schon viel geschrieben und gestritten worden, von Schweizern und Ausländern. Eine Streitfrage ist, ob die Mächte die Neutralität der Schweiz garantiert haben oder nicht. Bei den einleitenden Verhandlungen in Wien wurde sowohl von der Garantie der Verfassung, als auch der Neutralität gesprochen. In der definitiven Urkunde ist sie in Bezug auf die Verfassung ganz fallen gelassen und auch betreff der Neutralität nicht einwandfrei aufgenommen. Titel und Einleitung sprechen allerdings von Anerkennung und Garantie der ewigen Neutralität der Schweiz; hingegen enthält der maßgebende Hauptteil nur die Garantie des Gebietes in seinen neuen Grenzen, nicht aber die der Neutralität. (Wir haben die Stelle im Abdruck gesperrt.) Wir unterstützen die Ansicht, daß der tatsächliche Wortlaut der Erklärung maßgebend sei, obgleich der Passus bei Savoyen „et garantissent également“ für eine andere Auffassung spricht. Ist nun diese Nichtgarantie ein Vor- oder ein Nachteil? Wäre die Garantie da, so bestünde die Verpflichtung der Garanten, den Störenfried beim Ohr zu nehmen. Darüber enthält die Urkunde kein Wort. Wer sollte überhaupt unsere Neutralität verletzen? Doch einer der umliegenden Staaten, die — Italien ausgenommen — zu den Garantiemächten gehören. Eine Verletzung ohne europäischen Krieg ist überhaupt kaum denkbar. Findet sie im Verlaufe eines solchen umfassend und in böswilliger Absicht statt, so wird die gegnerische Staatengruppe sofort aus eigenem Interesse, nicht etwa in Erfüllung alter Verpflichtungen, eingreifen (Siehe Beispiel Belgien). Die mangelnde Garantie ist also kein Verlust. Garantiemächte wollten für selbstlose Hülfeleistungen

bezahlt werden; sie fühlten sich als Beschützer, als Vormünder; der Unterstützte würde zu lästiger Rücksichtsnahme gezwungen und zur Abhängigkeit verurteilt.

Es wurde auch darüber gestritten, ob die Anerkennung der Neutralität eine Beschränkung der Souveränität* gebracht habe. Die Urkunde allein ist maßgebend. Sie legt uns keine Verpflichtung auf, nicht einmal die, neutral zu bleiben. Der ganze Vorgang ist etwa so aufzufassen: Wir, die Mächte, nehmen Notiz von der 300jährigen Gepflogenheit der Eidgenossenschaft, sich nicht in die Händel anderer zu mischen und wir anerkennen diesen Grundsatz. Unbestritten ist heute, daß die Schweiz das Kriegs- und Bündnisrecht wie irgend ein anderer Staat besitzt. Vor 100 Jahren drängten die Mächte die Schweiz geradezu, sich eine festere staatliche Einrichtung zu geben, damit sie die Neutralität wirksam ver-

* Die nichtschweizerischen Staatsrechtslehrer, Angehörige der „Garantistaaten“, sind sehr oft geneigt, für uns Verpflichtungen abzuleiten, die in der Neutralitätserklärung gar nicht enthalten sind. Interessant Dr. jur. Siegfried Richter „Die Neutralisation von Staaten“, (Berlin und Leipzig. Dr. Walther Rotschild 1913), besonders in Bezug auf seine Theorie 1913 und die einsetzende Praxis 1914 (Belgien). **Kriegsrecht**: Ein Angriffskrieg, bei dem der Anstoß vom neutralisierten Staat ausgeht, dieser also der Angreifer ist, ist völlig ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein bedrängter Nachbarstaat um Hilfe bittet. **Bündnisverträge**: Allgemeine Schutz- und Trutzbündnisse, ebenso wie reine Angriffsbündnisse sind für den Neutralisierten (die Schweiz wird im Gegensatz zu Schweizer diesen beigesellt) ausgeschlossen. **Gebietsverträge**: Der neutralisierte Staat kann nicht selbständig, ohne Mitwirkung der Garanten, sein Gebiet verändern. **Zollunion**: Die Schweiz und Belgien können keine Zollunion mit ihren Nachbarstaaten eingehen (!!).

Dagegen Prof. Hötzsch in der Kreuzzeitung (laut N.-Z.-Z. No. 617):

Die belgische und die Schweizerneutralität sind die einander am nächsten stehenden Fälle dieses völkerrechtlichen Begriffes, aber mit einem wesentlichen Unterschied: die Neutralität Belgiens wurde künstlich von den Großmächten geschaffen; ihre Grundlage ist der besonders bekannte Passus aus dem Londoner Vertrag vom 15. November 1831. Die Schweiz aber hat den Entschluß zur Neutralität von sich aus freiwillig gefaßt, und die Erklärung der Mächte des Wienerkongresses vom 20. November 1815 gibt nur die Anerkennung dieser Neutralität wieder. Sie ist freiwillig von der Schweiz erklärt und international anerkannt, nicht garantiert. Darin kommt die viel größere Selbständigkeit der Schweiz zum Ausdruck, ebenso wie die Notwendigkeit, daß ihre Neutralität jeweilig von neuem anerkannt werden muß, wie das bei Ausbruch dieses Krieges auch geschehen ist.

teidigen könne. Der unter den Augen der Mächte entstandene Bundesvertrag gab der Tagsatzung das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen — und niemand fühlte sich veranlaßt, Einsprache zu erheben. Es ist nicht zu vergessen, daß unsere Neutralität eine von uns gewollte, nicht eine aufgezwungene ist und bei jedem Kriegsausbruche erneuert der Bundesrat die Neutralitätserklärung, was bei einer Verpflichtung zu ewiger Neutralität nicht nötig wäre; er will aber damit dokumentieren, daß unser Land ein souveräner Staat sei, der seine volle Handlungsfähigkeit besitzt und der gelegentlich auch anders sich entschließen könnte.

Es gibt anders geartete Neutralitäten. Als Belgien sich von Holland losriß, garantierten die Mächte 1831, definitiv 1839, die Unverletzlichkeit und die ewige Neutralität des neuen Staates. Es war dies nicht unnötig, da Holland ihn erst 1839 anerkannte. Zugleich verpflichtete man Belgien, neutral zu bleiben: „elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats“. Das war eine gemußte, erzwungene Neutralität; man verpflichtete Belgien auch zur Schleifung von Festungen und in einem Geheimvertrage erhielten Preußen und England das Recht, gewisse Festungen zu besetzen. So war eine völlige Wehrlosmachung des Landes beabsichtigt. Belgien erkannte die Gefahr und wußte sie dadurch zu umgehen, daß es die Festungen mit Besatzungsrecht niederlegte, die andern aber stehen ließ. Zu seinem eigenen Schaden aber versäumte es, die Wehrkraft so auszubauen, daß es mit eigener Kraft der Verletzung der Grenzen begegnen konnte. Ein Heer von 600,000 Mann, wenn auch nur ein Milizheer, analog dem schweizerischen, wäre in Verbindung mit seinen Festungen eine unvergleichlich bessere Sicherheit gewesen, als eine papierene Urkunde samt ihrer Garantie.

Noch schlimmer steht es mit dem Großherzogtum Luxemburg, das 1867 zwangsweise neutralisiert wurde. Dabei erfolgte die Schleifung der Festung und die Auferlegung der Verpflichtung, nur soviel Militär zu halten, als für die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe nötig sei. So war im gegenwärtigen Kriege Luxemburg völlig wehrlos; einer Besetzung durch die Deutschen konnte keinerlei Widerstand entgegengesetzt werden. Dies mag für diesen Zwergstaat im vorliegenden Fall geradezu als ein Glücksfall bezeichnet wer-

den; aber ein solch wehrloses Land ist rechtlich den andern Staaten nie und nimmer ebenbürtig. Von einer solchen erzwungenen Neutralisation ist die Neutralität der Schweiz himmelweit entfernt.

Es ist eigentlich geradezu ein Unsinn, von einer „ewigen“ Neutralität zu reden. Staatliche, d. h. durch Menschen geschaffene Zustände sind nie ewig, man mag sie hundertmal so nennen. Würde unsere Neutralität schwer verletzt oder unsere Existenz durch gewisse Vorkehrungen bedroht, so trate, das ist wohl unbestritten, der Kriegszustand für uns ein. Das Notrecht müssen wir auch für uns reklamieren. Der Krieg war mehrmals in greifbarer Nähe, trotz unserer „ewigen“ Neutralität. — Als Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts Louis Napoleon, unser Asyl benützend, auf Arenaberg lebte, forderte Frankreich dessen Wegweisung. Louis Philippe, der einst in ähnlicher Lage gewesen war, sah in der Nachbarschaft des bonaparteschen Kronprätendenten eine Gefahr für sein Königum. Da die Schweiz sich weigerte, dem Befehle nachzukommen, machte Frankreich Truppen mobil, und nur die freiwillige Abreise Louis Napoleons rettete die Situation. — 1856 drohte ein Krieg mit Preußen. 1815 hatte Neuenburg eine Doppelstellung erhalten, die zu Streitigkeiten führen mußte. Es wurde Kanton der Eidgenossenschaft, war aber zugleich Fürstentum unter dem Könige von Preußen. Im Revolutionsjahr 1848 vertrieben die republikanischen „Montagnards“ die königliche Regierung und rissen Neuenburg von Preußen los. 1856 erfolgte eine Gegenrevolution der preußisch Gesinnten, die allerdings einen nur kurzen Erfolg hatte. Die Urheber wurden eingesperrt und prozessiert. Der König von Preußen, der nie auf Neuenburg verzichtet hatte, trat für seine Parteigänger ein und drohte mit Krieg. Die Schweiz rüstete und wählte den General (Dufour). Schließlich erfolgte auf Verwendung von England und Frankreich ein Vergleich: die Gefangenen wurden freigegeben, die Schweiz zahlte die erlaufenen Kosten, während Preußen auf Neuenburg verzichtete.

In jenen Zeiten redete niemand von einer anerkannten oder gar „garantierten“ Neutralität. Die Sorge um die Existenz drückte uns die Waffen in die Hand. So wird es auch in Zukunft sein. Das Normale wird die Beobachtung der Neutralität sein, bedroht man aber unser Sein, so machen wir eine Faust. — Auch die Abtretung Savoyens an Frankreich,

mit welcher sich Sardinien die Hilfeleistung Napoleons III. im italienischen Einigungskriege erkauft hatte, hätte beinahe zu ernsten Verwicklungen zwischen Frankreich und der Schweiz geführt. (Savoyer-Handel 1859/66.) Die Neutralisierung Nord-Savoyens war 1814 durch Sardinien angeregt worden, hauptsächlich, um die Einverleibung dieser Provinzen in die Schweiz zu verhindern. 1815 wurde es in die Neutralität der Schweiz, der für Kriegszeiten das Besetzungsrecht zukommt, einbezogen.

Die Schweiz versuchte nun 1859 die betreffenden Landstriche für sich zu bekommen, und 12,000 Bürger Nord-Savoyens forderten den Anschluß an unser Land. Napoleon III., der anfänglich auf diese Wünsche einzugehen schien, vollzog aber die Vereinigung mit Frankreich, nachdem in einer von ihm beeinflußten Volksabstimmung Savoyen seine Zustimmung erklärt hatte. In der Schweiz verlangten weite Kreise einen Waffenentscheid, doch siegte die Ansicht, daß ein Krieg mit dem mächtigen Nachbarn einer rechtlichen Grundlage entbehre und aussichtslos sei. Es ist zu betonen, daß die Rechte der Schweiz prinzipiell unberührt geblieben sind und auch von Seiten Frankreichs theoretisch nicht bestritten sind. Trotzdem es kaum zu einer Besetzung kommen wird, hat der Bundesrat auch 1914 in seiner Neutralitätserklärung auf diese Rechte hingewiesen.

In der Hauptsache liegt den Mächten wohl weniger an unserer Neutralität als an unserer Existenz überhaupt. Jener kluge Unterhändler Pictet de Rochemont praktizierte in die Neutralitätserklärung den Satz: „Die Neutralität und die Unverletzlichkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von fremdem Einfluß liegen im wahren Interesse Europas“. Infolge der Aneignung unseres Landes bekäme die betreffende Macht durch den Besitz der Alpenbahnen und -Pässe so offbare Vorteile in die Hand, daß die andern Mächte sich stets bedroht fühlten. Die geographische Lage der Schweiz inmitten der vier Großmächte ist der Grund, warum kein Staat sie dem andern gönnt oder überlassen kann. — Man darf nicht etwa sagen, daß jene Anerkennung unserer Neutralität keinerlei Bedeutung habe. Es ist nicht zu leugnen, daß die Mächte sich daran gewöhnt haben, die Schweiz in einem europäischen Kriege neutral zu sehen und dies in ihre Berechnungen miteinbeziehen. Sie werden sich auch bemühen, unsere Grenzen zu respektieren. Aber der Kriegsverlauf kann

sie dazu bringen, unsere Neutralität zu verletzen. Der Marsch der französischen Ostarmee unter Bourbaki hätte statt gegen Belfort auch durch die Schweiz nach Süddeutschland führen können, und wer weiß, was geschehen wäre, falls die Armee beim Übertritt ihre Schlagfertigkeit noch besessen hätte. Gewiß ist ein solcher Durchbruch immer eine Art Verzweiflungstat, uns aber hätte er in die bitterste Verlegenheit gebracht. Nur eine entschiedene Parteinahme zugunsten der Deutschen — so wenig man damals mit ihnen sympathisierte — hätte uns vor Folgen bewahrt, die wir kaum auszudenken wagen.

Gerade dieses Beispiel zeigt, daß wir uns in der Schweiz nie und nimmer nur auf papierene Erklärungen stützen dürfen. Wir müssen imstande sein, die Grenzen wirksam zu schützen, viel wirksamer als 1870/71. Gerade der erwähnte Völkerrechtsvertrag von 1907, den auch wir unterzeichnet haben, legt den Neutralen große Verpflichtungen auf, die nur erfüllt werden können bei bewaffneter Neutralität. Das „Not kennt kein Gebot“ verweist uns in erster Linie auf die eigene Kraft; denn was jetzt andern passierte, kann später einmal unser Schicksal sein.

Unsere Neutralität im Weltkriege. Der gegenwärtige Krieg bot der Schweiz wiederum Gelegenheit, aufs schärfste ihre neutrale Stellung zu betonen. Man darf wohl sagen, daß sie dies bis jetzt mit dem nötigen Ernst und gutem Erfolg getan hat. Auch diesmal erließ sie ihre bestimmte Neutralitätserklärung. Sie lautete:

„Angesichts des zwischen mehreren europäischen Mächten ausgebrochenen Krieges hat die Schweizerische Eidgenossenschaft, getreu ihrer Jahrhunderte alten Überlieferung, den festen Willen, von den Grundsätzen der Neutralität in keiner Weise abzuweichen, die dem Schweizervolke so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben.“

Im besonderen Auftrage der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat daher ausdrücklich, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, so wie sie durch die Verträge vom Jahre 1815 anerkannt worden sind, aufrechterhalten und wahren wird.

Mit Bezug auf die Gebietsteile von Savoyen, die laut der Erklärung der Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, der Beitrittserklärung der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, des Pariser-Vertrages vom 20. November 1815 und der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage, auf gleiche Weise der Neutralität teilhaftig sind, als wären sie Bestandteile der Schweiz, Bestimmungen, welche Frankreich und Sardinien in Art. 2 des Turiner-Vertrages vom 24. März 1860 neuerdings anerkannt haben, glaubt der Bundesrat darauf hinweisen zu müssen, daß der Schweiz das Recht zusteht, diese Gebiete zu besetzen. Der Bundesrat würde von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn die Verhältnisse es zur Sicherung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des Gebietes der Eidgenossenschaft erforderlich erscheinen ließen; er wird indessen nicht ermangeln, die in den genannten Verträgen enthaltenen Beschränkungen, namentlich inbetreff der Verwaltung dieses Gebietes, gewissenhaft zu beobachten; er wird bestrebt sein, sich darüber mit der Regierung der französischen Republik zu verständigen.

Der Bundesrat ist fest überzeugt, daß diese Erklärung von den kriegsführenden Mächten sowie von den anderen Staaten, die den Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, als Ausdruck der altherkömmlichen Anhänglichkeit des Schweizervolkes an den Neutralitätsgedanken und als gewissenhafte Bekräftigung der für die Schweizerische Eidgenossenschaft aus den Wiener Verträgen sich ergebenden Verhältnisse mit Wohlwollen entgegen genommen wird.“

Wir hatten die Genugtuung und Beruhigung, daß man überall eine zustimmende Gegenerklärung erließ.

Deutschland: „Die kaiserliche Regierung hat von dieser Erklärung mit aufrichtiger Genugtuung Kenntnis genommen und vertraut darauf, daß die Eidgenossenschaft, gestützt auf ihr kraftvolles Heer und den unbeugsamen Willen des gesamten Schweizervolkes, jede Verletzung ihrer Neutralität zurückweisen wird. Die kaiserliche Regierung erneuert bei diesem Anlasse ihre bereits vor Ausbruch des Krieges dem hohen Bundesrat abgegebene feierliche Versicherung, daß das Deutsche Reich die Neutralität der Schweiz auf das peinlichste beobachten wird.“

Frankreich: . . . „Die Regierung der französischen Republik wird nicht verfehlen, die Bestimmungen der Ver-

träge betreffend die Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufs gewissenhafteste zu beobachten.“

Österreich-Ungarn: „Der k. und k. österreichisch-ungarische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister ist beauftragt, zur Kenntnis des hohen schweizerischen Bundesrates zu bringen, daß der Empfang der überreichten schweizerischen Neutralitätserklärung seitens der k. und k. Regierung am 13. d. Mts. zunächst schriftlich bestätigt wurde, worauf dann noch in einer ergänzenden Note am 17. d. Mts. die Versicherung abgegeben wurde, daß Österreich-Ungarn die Neutralität der Schweiz selbstverständlich anerkennen und respektieren werde.“

Italien: „Die Regierung S. Majestät hat den unterzeichneten Minister des Auswärtigen soeben beauftragt, dem Bundesrat zu erklären, daß die italienische Regierung, obwohl Italien nicht zu den Signatarmächten des Vertrages von 1815 gehört, durch welchen die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes anerkannt und garantiert worden ist, stets von den Grundsätzen beseelt war, die in diesem Vertrag niedergelegt sind, und daß sie fest entschlossen ist, diese Haltung auch in Zukunft einzunehmen.“

Diese letztere Erklärung ist für uns deswegen hocherfreulich, da sie sich nicht speziell auf den vorliegenden europäischen Kriegsfall bezieht, sondern allgemein das Verhalten Italiens in der Zukunft festlegt. Man darf wohl nicht zu Unrecht die italienische Antwort als eine nachträgliche Anerkennung des Pariser-Vertrages vom 20. November 1815 bezeichnen.

„Mit geheimem Bangen betrachtete die Schweiz die wachsende Kriegsstimmung in Italien, nicht bloß aus allgemein menschlichen Gründen, sondern auch wegen der wachsenden Gefahr, in den Krieg mit hineingerissen zu werden. Zur größten Genugtuung und starken Beruhigung des Schweizervolkes konnte aber unser politisches Departement am 24. Mai 1915, beim Eintritt Italiens in den Europäischen Krieg, erklären, daß die deutsche Reichsregierung und die k. k. österreichisch-ungarische Regierung mitgeteilt hätten, daß sie selbstverständlich die bei Kriegsausbruch abgegebene Erklärung der strikten Respektierung der schweizerischen Neutralität auch unter den durch die Beteiligung Italiens am Kriege veränderten Verhältnissen aufrecht erhalten werden.“

Und auch Italien erneuerte sein Versprechen:

„Die Regierung Seiner Majestät legt Wert darauf, dem schweizerischen Bundesrat die Erklärung betreffend die ewige Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes, die die königliche Regierung die Ehre hatte, ihnen unter dem Datum vom 19. August 1914 zu überreichen, neuerdings zu bestätigen. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien, fest entschlossen, in Hinsicht auf die Schweiz alle ihre Pflichten als kriegsführende Macht auf das peinlichste und loyalste zu beobachten, wünscht bei dieser Gelegenheit, dem Gefühl ihres vollsten Vertrauens Ausdruck zu geben, welches ihr die in der Note der schweizerischen Regierung vom 26. August enthaltenen Erklärungen betreffend den festen Willen des Schweizervolkes, inbezug auf die Neutralität und der daraus sich ergebenden Pflichten eingeflößt haben“.

Der Bundesrat unterließ es nicht, die weitgehende Erklärung Italiens vom 19. August in seiner Antwort an Italien gebührend zu unterstreichen. Er versichert neuerdings die absolute Neutralität und wünscht bei dieser Gelegenheit dem Gefühl des vollen Vertrauens Ausdruck zu geben, welches ihm die in der Note vom 19. August vergangenen Jahres niedergelegte Erklärung eingeflößt hat, wonach die königlich italienische Regierung entschlossen ist, für die Zukunft, wie sie es für die Vergangenheit getan, die durch die Akte vom 20. November 1815 festgelegten Grundsätze betreffend die Anerkennung der ewigen Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Territoriums zu befolgen.

Wir haben durchaus keine Veranlassung, den guten Willen unserer Nachbarstaaten anzuzweifeln. Die Sorge um ihre Existenz, um Sein oder Nichtsein, zwingt sie oft zu Maßregeln, die uns allerdings als recht unangenehm, unfreundlich und überflüssig erscheinen, die aber meist ganz anders aussehen, wenn man sich in die Lage des betreffenden Landes hineinzudenken vermag, abgesehen davon, daß oft das unkorrekte Verhalten von Privatpersonen und unkluge Äußerungen der Presse dazu den Anstoß gegeben haben. Wenn Deutschland und Italien der Schweiz die Wahrung der Interessen ihrer Staatsangehörigen übertragen haben, so darf dies nicht bloß als eine Anerkennung der objektiven Durchführung der Neutralitätsmaßnahmen unserer obersten Bundesbehörde, sondern ebenso sehr als Ausfluß der Überzeugung der beiden Staatsregierungen, unsere

Neutralität werde auch im weiteren Verlaufe des Krieges unangetastet bleiben, eingeschätzt werden. Diese Überlegung hat nicht wenig zur Beruhigung unseres Volkes, das durch die neue Kriegserklärung in eine so außerordentlich schwierige Lage versetzt worden ist, beigetragen.

Bis jetzt sind wir glücklich, wenn auch mit Opfern, durchgekommen. Möge es bis ans Ende des unseligen Krieges so bleiben! Nicht wenig imponierte die militärische Bereitschaft und Machtentfaltung, der bestimmte Wille: wir lassen unsere Grenze nicht verletzen.

In normalen Zeiten lassen die Vergleiche unserer bescheidenen militärischen Zahlen mit den Millionenheeren irgend eines Großstaates ein Gefühl der Wehrlosigkeit und Niedergeschlagenheit in uns aufsteigen, sodaß die Ansicht, jede Verteidigung gegen Angriff sei zum vorneherein nutzlos, ja Wahnsinn, gewiß etwas für sich hat. Der jetzige Krieg hat aber entschieden klärend gewirkt. Gewiß käme unser Land bei direktem Angriff in eine schlimme Lage; aber es können Konstellationen eintreten — gerade jetzt ist es geschehen — bei denen unsere bescheidene Wehrkraft eine verhältnismäßig große Sicherheit verspricht. Wer wollte gegenwärtig behaupten, daß es für die Mächteverbände gleichgültig sei, wenn die Schweiz gezwungen würde, Partei zu ergreifen, was sie ja müßte und täte, falls eine schwere Neutralitätsverletzung eintrate? Unsere stark bewaffnete Neutralität, aber nur diese, ist für Deutschland wie für Frankreich, unendlich wichtig. Wir sichern sowohl den deutschen linken, als auch den französischen rechten Flügel. Wie das Meer auf der einen, so gebietet unser Land auf der andern Seite den Schützengräben Halt.

Am Beispiel Belgiens haben wir gesehen, daß Verträge nur einen fiktiven Wert besitzen. Im Kriege spricht die Gewalt und wenn es um Sein oder Nichtsein geht, so kennt Not kein Gebot. Denke nur niemand, daß unsere Neutralität ein absolutes „Rührmichnichtan“ bedeute. Wir müssen uns auch Zumutungen gefallen lassen, die weit über die Pflichten der Neutralen im Landkrieg hinausgehen. In wirtschaftlichen und Handelsfragen ist viel Ärger hinunterzuschlucken. Für unsere kleine Schweiz heißt es jetzt wie ehemals „Stillesitzen“ und neu „Mundhalten“, was durchaus nicht von allen verstanden werden will. Gewiß soll die Kritik im kleinen Kreise erlaubt sein, nicht aber die Kritik, die, oft aus Sen-

sationslust, sich breitspurig an die Öffentlichkeit drängt. Man kritisiere nicht für die Zeitungen zu Handen der Kriegführenden. Wie oft sind Urteile gefallen, wo gar keine verlangt wurden! Man sei auch mit der Zunge neutral und mische sich nicht in die Diskussionen der Fremden; diese alle sind befangen, und aller Belehrungseifer ist unnütz. Also weg mit den politisierenden Dichtern und den herumkutschierenden Schönrednern! Jedermann aber betätige für sich selber unbefangen sein Urteilsvermögen; jeder kann gegenwärtig viel, sehr viel lernen, und was er gewonnen hat, füge er zu seinem Wissensschatz; er wird dabei größer, reifer und besser. Diese Zurückhaltung ist nicht der Ausfluß der Furcht und der Kleinheit; sie entspringt vielmehr der Vernunft und dem Selbsterhaltungstrieb. Alle Kämpfenden sind unsere Freunde, vorausgesetzt, daß sie uns anständig behandeln. Glücklicherweise teilt die übergroße Mehrheit unseres Volkes diesen Standpunkt; Beweis: die Heimschaffung der Zivilinternierten, der Schwerverwundeten und der Briefverkehr der Internierten. *Wäre nicht eine neutrale Oase im Herzen Europas, man müßte sie schon aus Gründen der Menschlichkeit neu schaffen.*

Schluß. Obschon unser Militär nie populärer gewesen ist als gerade jetzt, sind wir alle doch darin einig, daß es eigentlich nicht für den Krieg, sondern für die Abwehr des Krieges da sei. Millionen von Menschen beneiden uns um unsere verhältnismäßig glückliche Lage. Möchten sie dies später, in friedlichen Zeiten, nie vergessen und dafür wirken, daß auch ihr Land für ähnliche Staatsgrundsätze reif und dadurch ein einiges Europa möglich werde, das in seinen Grenzen nur Brüder, keine Sieger und Besiegte kennt!
